

sich verzettelt. Trotz großen Kraftaufwandes kommt es zu keiner wesentlichen Verbesserung der Arbeit.

Weshalb stellen sich z. B. zwei Kreise nicht folgende Aufgabe: „Wie wird die Isolierung der Allgemeinen Aufsicht von der Rechtsprechung überwunden und damit wirksamer auf die Festigung der LPGs eingewirkt?“ Das ist eine Frage, die die Rechtsprechung und Gesetzhaltensaufsicht betrifft, für Richter und Staatsanwalt aktuell ist und eine Aufgabe beinhaltet, die nicht von vornherein zum Abgleiten von der spezifischen Aufgabenstellung der Gerichte und Staatsanwaltschaften führt. Das ist schließlich eine Frage, die in der Praxis noch Schwierigkeiten bereitet.

Der sozialistische Aufbau drückt sich nicht in erster Linie in Strafgesetzen, sondern in Gesetzen und Verordnungen und Beschlüssen (insbesondere auch der örtlichen Organe der Staatsmacht) zur ökonomischen, politischen und kulturellen Entwicklung unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht aus. Hier überall ist das Wirkungsfeld der Allgemeinen Aufsicht, die dafür zu sorgen hat, daß die Gesetze in unserer Republik entsprechend dem besonders durch die Volkskammer verkörperten einheitlichen Willen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten realisiert werden und daß es keine Suhler und keine Rostocker Sondergesetzlichkeit gibt².

Auf dem weiteren Terrain des sozialistischen Aufbaus liegen die Einwirkungsmöglichkeiten der Allgemeinen Aufsicht. Die Arbeit des Staatsanwalts bleibt aber unbefriedigend, wenn seine gesammelten Erfahrungen nicht in die Rechtsprechung einfließen.

Allein aus der „anfallenden“ Strafsache ist die Lage im Dorf schwer zu erkennen; eher schon, wenn im Zusammenhang damit Untersuchungen im Dorf erfolgen; und noch besser, wenn der Staatsanwalt z. B. — gleich, ob allein oder gemeinsam mit anderen Organen des Staates — Untersuchungen über die Einhaltung der gesetzlich festgelegten LPG-Förderungsmaßnahmen o. ä. durchführt. Untersuchungen der Allgemeinen Aufsicht sind geeignet, dem Staatsanwalt einen guten Überblick über das Geschehen im Dorf, im Kreis zu verschaffen. Damit erhält er und auch der Richter — sofern der Staatsanwalt seiner Informationspflicht nachkommt — Orientierungsmöglichkeiten für die vielseitige Tätigkeit der Justizorgane, z. B. den vorbeugenden Kampf gegen die Kriminalität, die Bekämpfung von Verbrechen usw. Aber es gilt nicht nur diese Beziehungen der Allgemeinen Aufsicht zur übrigen Tätigkeit des Staatsanwalts und zur Arbeit des Richters zu sehen und zu entwickeln. Umgekehrt findet der Staatsanwalt auch bei Straf- und Zivilverfahren Hinweise auf Gesetzesverletzungen, die Maßnahmen der Allgemeinen Aufsicht verlangen.

So stellte sich z. B. in einem Strafverfahren gegen einen Buchhalter einer LPG heraus, daß die Unterstützung der LPG durch die MTS, die staatlichen Organe der Gemeinde und auch den Rat des Kreises sehr mangelhaft war. Einschlägige Gesetze und Verordnungen, die wichtige Förderungs- und Unterstützungsmaßnahmen der LUG durch die Staatsorgane zum Inhalt haben, wurden nicht oder nur ungenügend verwirklicht, und den LPG-Bauern waren diese nur teilweise bekannt. Der Staatsanwalt begann mit Untersuchungen und forderte nach § 15 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft vom 23. Mai 1952 auch von anderen Staatsorganen Nachprüfungen. Im Ergebnis all dieser Maßnahmen erhielt die LPG eine wesentliche Hilfe bei der Lösung ihrer Aufgaben. Durch die Bildung einer arbeitsfähigen Revisionskommission, durch die kontinuierliche Anleitung des Buchhalters usw. wird Schlamperei und Sorglosigkeit überwunden und damit manchem Verbrechen der Nährboden entzogen.

Solche Wechselbeziehungen zwischen der Allgemeinen Aufsicht des Staatsanwalts, der übrigen Tätigkeit des Staatsanwalts und der Arbeit des Richters zeigen, wie man erfolgreich an die Wurzeln der Kriminalität herankommt und diese beseitigt.

Bei der Behandlung einer solchen Frage im Arbeitsvergleich sind Richter und Staatsanwalt in der Lage — ohne sich zu verzetteln und ohne Aufgaben anderer Staatsorgane zu übernehmen —, ihre Arbeit zu verbessern. Eine solche Frage kann man gründlich und allseitig in Angriff nehmen. Ist das ein Problem im Arbeitsvergleich gelöst, d. h. ist die Isolierung der Allgemeinen Aufsicht von der Rechtsprechung überwunden, wird die nächste Frage gestellt.

Sozialismus ist nicht einfach Aufbau neuer Betriebe, erklärte Walter Ulbricht auf der 4. Tagung des ZK der SED, sondern sozialistische Umwälzung auf allen Gebieten.

„Sozialistische Umwälzung, das heißt:

1. Entwicklung der volksdemokratischen Staatsmacht;
2. stürmisches Wachstum der Produktivkräfte durch die Meisterung der modernsten Wissenschaft und Technik und die Entwicklung der sozialistischen Ökonomie; systematische Erhöhung der Lebenshaltung und des kulturellen Lebens des Volkes;
3. Festigung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit der Bauernschaft; sozialistische Umwälzung in der Landwirtschaft sowie im kapitalistischen Sektor und im Handwerk;
4. sozialistische Umwälzung auf den Gebieten der Ideologie und Kultur.³

Wenn auch die Arbeit der Justizorgane diesen gesamten gesellschaftlichen Umwälzungsprozeß umfaßt, so bedeutet das nicht, daß die Justizorgane gleichzeitig und mit gleicher Kraft auf allen Gebieten arbeiten können. Ebenso falsch wäre es, im Arbeitsvergleich alle Probleme gleichzeitig zu behandeln. Eine solche Arbeitsweise führt zur oberflächlichen Erledigung der Aufgaben und verhindert eine allseitige Untersuchung und Aufdeckung der Widersprüche und Konflikte und die Beseitigung ihrer Ursachen. Eine Vielzahl von Punkten bzw. unübersichtliche Aufgabenstellung verwirrt, führt zur Verzettelung der Kräfte und bringt keine befriedigenderen Ergebnisse als Justizwettbewerbe vergangener Jahre.

Die konkrete Aufgabenstellung in den Kreisen und Bezirken ist von den Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen abzuleiten. Das setzt voraus, daß die Justizorgane eng mit den örtlichen Organen der Staatsmacht zusammenarbeiten und deren Schwerpunkte genau kennen. Es ist jedoch zu beachten, daß die Justizorgane nicht Aufgaben anderer Staatsorgane übernehmen⁴. Die Justizorgane haben ihre spezifischen Mittel zur Lösung der Schwerpunktaufgaben einzusetzen.

Bildet z. B. das ländliche Bauwesen den Schwerpunkt, so müssen die Justizorgane, insbesondere die Staatsanwaltschaft, prüfen, ob die mangelhafte Arbeit auf Schlendrian oder auf Feindarbeit zurückzuführen ist und ob die örtlichen Staatsorgane die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einhalten. Den LPGs ist aufzuzeigen, welche gesetzlichen Sanktionen bei nicht termingemäßer Fertigstellung bzw. bei Baumängeln gegen die Schuldigen möglich sind. Ihnen sind die wichtigsten Grundsätze der Deutschen Bauordnung⁵ und des Vertragsgesetzes⁶ zu erläutern. Das ist aber nicht die

³ Walter Ulbricht, *Der Weg zur Sicherung des Friedens und zur Erhöhung der materiellen und kulturellen Lebensbedingungen des Volkes*, Berlin 1959, S. 55.

⁴ vgl. auch Jäckel/Kem, NJ 1960 S. 6.

⁵ GBL Sonderdruck Nr. 287 vom 15. Dezember 1958.

⁶ GBL 1957, Teil I, S. 627 ff.

² vgl. Lenin, *Ausgewählte Werke in zwei Bänden*, Bd. II, S. 959 ff.